

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11767 –

Gesetzliche Verankerung der Nationalen Strategie zur Suizidprävention in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Mehr als 10 000 Menschen sterben jährlich durch Suizid in Deutschland. Bei Kindern und Jugendlichen ist es sogar die zweithäufigste Todesursache. Im Jahr 2022 bereitete der Deutsche Ethikrat in einer ausführlichen Stellungnahme die Vielschichtigkeit von Suizidalität und Suizid auf. Es wurde deutlich, wie wichtig eine umfassende und tiefgreifende Suizidprävention für unsere Gesellschaft ist. Dem Phänomen lässt sich nicht allein durch die Regelung des assistierten Suizids begegnen. Betroffene von fortschreitenden Erkrankungen und/oder mit begrenzter Lebenserwartung, die möglicherweise einen assistierten Suizid in Anspruch nehmen würden, sind in der großen Zahl der Suizidversuche nur eine kleine Gruppe. Darüber hinaus sind vielmehr auch vereinsamte Personen, Menschen mit psychischen Erkrankungen und von herausfordernden Lebenssituationen überforderte Menschen dort eingeschlossen. Um die Resilienz der Gesellschaft und des bzw. der Einzelnen zu stärken, forderte der Deutsche Bundestag im Sommer 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7630) in großer Einigkeit über alle Fraktionen hinweg (693 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen) die Bundesregierung auf, eine Strategie sowie ein Gesetz zur nationalen Suizidprävention zu erarbeiten. Letzteres wird durch die vielfältigen thematischen Implikationen bestenfalls in Form eines Artikelgesetzes umgesetzt werden. Damit wurde ein Herzensanliegen von Forschern, Mediziner, Organisationen wie den Kirchen bzw. karitativen Organisationen und lokalen Bündnissen auch politisch formuliert und beschlossen. Es geht wortwörtlich um Menschenleben.

Die Strategie liegt seit Anfang Mai 2024 vor. Es gehe darum, „Solidarität mit den Schwächsten“ zu zeigen, sagte der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach bei ihrer Vorstellung. Dieses Wiederbesinnen auf eine solidarische Gemeinschaft ist auch den Fragestellern wichtig. Ein Suizidpräventionsgesetz, mit dem die Gelder für die Verwirklichung der Strategie bereitgestellt und die Verantwortungsebenen definiert würden, ist aber weiterhin nicht erkennbar. Die Fragesteller sorgen sich um die gesetzliche Umsetzung, denn ohne Geld ist vieles nichts, vor allem dann nicht, wenn es um den dringend notwendigen Ausbau der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgungsstruktur und die Entschärfung von suizidalen Hotspots wie Brücken oder Eisenbahntrassen („Methodenrestriktionen“) geht. Eine nationale Strategie braucht den Rückhalt des gesamten Kabinetts und finanzielle Bekenntnisse.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Mit der am 2. Mai 2024 von Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach veröffentlichten Nationalen Suizidpräventionsstrategie greift die Bundesregierung verschiedene Impulse zur Stärkung der Suizidprävention auf und intensiviert damit ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Menschen in Krisensituationen und zur Suizidprävention. Mit dieser Strategie wurde erstmalig in Deutschland die Suizidprävention auf Bundesebene in einem Gesamtkonzept entwickelt. Suizidprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die durch vielfältige Initiativen und Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sowie einer Vielzahl von nicht-staatlichen Akteuren maßgeblich getragen wird. Ein enger Austausch mit den zentralen Akteuren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebenen wie auch den Verbänden und anderen Organisationen ist daher von großer Bedeutung. Eine gesetzlich verankerte Koordinierungsstelle auf Bundesebene soll künftig eine wichtige Rolle bei der Förderung dieses Austausches einnehmen. Die Bundesregierung legt in ihrer Strategie und deren gesetzlichen Umsetzung den Fokus auf Maßnahmen auf Bundesebene unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Finanzierungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Vor diesem Hintergrund erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aktuell einen Gesetzentwurf zur Prävention von Suiziden und Suizidversuchen. Parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren werden weitere begleitende Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um die Strategie umzusetzen.

1. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Suizidprävention vorlegen, ist eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs bis Sommer 2024 realistisch, und wenn nein, wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Rolle des Deutschen Bundestages als gesetzgebende Kraft und der Bedeutung eines fast einstimmigen Beschlusses aus dieser Institution (siehe Beschlussfassung zu Bundestagsdrucksache 20/7630)?
2. Welche konkreten Schritte unternimmt das Bundesministerium für Gesundheit auf dem Weg zur gesetzlichen Verankerung der Nationalen Strategie zur Suizidprävention?
4. Wer koordiniert innerhalb der Bundesregierung den Gesetzgebungsprozess zur gesetzlichen Verankerung der Nationalen Strategie zur Suizidprävention, wie ist der Zeitplan zur Umsetzung, und welche Bundesministerien sind inhaltlich beteiligt?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Arbeiten an einem Entwurf für ein Suizidpräventionsgesetz wurden federführend im BMG aufgenommen. Die Bundesministerien des Innern, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und für Wohnen, Stadtentwicklung wurden bisher eingebunden. Nach derzeitigem Stand ist geplant, im Sommer 2024 den Arbeitsentwurf vorzulegen.

3. Inwiefern gibt es bereits eine Stakeholder-Beteiligung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs, welche Akteure sind oder werden beteiligt, und in welcher Form werden die Akteure beteiligt?

Zur Vorbereitung der Nationalen Suizidpräventionsstrategie wurde im August 2023 eine Fachtagung „Die Zukunft der Suizidprävention – Der Weg von der Beratung zur Hilfe – Entwicklung einer Nationalen Suizidpräventionsstrategie“ durchgeführt. Es wurden verschiedenste Fachexpertinnen und -experten in leitfragengestützten Interviews umfangreich befragt und Fachgespräche mit Verbän-

den und Organisationen der Suizidprävention geführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf werden alle maßgeblichen Fachkreise und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen die drei Teilbereiche: Universelle Prävention, Selektive Prävention und Indizierte Prävention im Gesetzentwurf gestärkt werden?
6. Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen im Gesetzentwurf die drei Bezugsgruppen An- bzw. Zugehörige, professionelle Bezugspersonen und suizidale Menschen beachtet werden?
7. Inwiefern wird eine enge Verknüpfung der Suizidprävention zur Palliativ- und Hospizarbeit im Gesetzentwurf berücksichtigt und in dem Zug u. a. der onkologisch zentrierte Ansatz erweitert?
8. Welche Aufgaben soll die in der Strategie dokumentierte Koordinierungsstelle für Suizidprävention übernehmen, durch wen wird die Koordinierungsstelle betrieben und verantwortet, wo wird diese rechtlich angesiedelt, und welche Rolle wird hier die Koordinierungsstelle Hospiz- und Palliativversorgung spielen?
9. Welches Budget steht 2024 und 2025 für die gesetzliche Umsetzung der Nationalen Strategie zur Suizidprävention zur Verfügung (bitte getrennt je Jahr aufschlüsseln)?
10. Wie plant die Bundesregierung, die in der Strategie dokumentierte einheitliche Krisendienst-Notrufnummer umzusetzen?
 - a) Wer soll die Notrufnummer betreiben?
 - b) Gibt es Überlegungen, bestehende Akteure mit dem Betrieb zu beauftragen, und wenn ja, gab es bereits Gespräche diesbezüglich?
11. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der finanziellen Förderung der Telefonseelsorge und der Online-Beratung im Rahmen der gesetzlichen Verankerung der Suizidprävention?
12. Sollen die bereits bestehenden Krisendienste der Länder in die Bundeszuständigkeit überführt werden?

Die Fragen 5 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die möglichen Regelungsinhalte des Entwurfs eines Suizidpräventionsgesetzes ergeben sich aus der von Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach vorgestellten Suizidpräventionsstrategie, dem Umsetzungskonzept und der o. g. Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 20/7630). Die gesetzlich verankerte Suizidpräventionsstrategie wird erst nach Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes, mit dem im Jahr 2025 zu rechnen ist, beginnen. Folglich stehen für das laufende Haushaltsjahr keine Haushaltsmittel zur gesetzlichen Umsetzung zur Verfügung. In welcher Höhe im Haushaltsjahr 2025 für die Suizidprävention Mittel zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu verhandeln sein. Eine eventuelle Ausweitung der finanziellen Förderung der Telefonseelsorge und der Online-Beratung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber. Bereits bestehende Krisendienste der Länder werden nicht in die Zuständigkeit des Bundes überführt.

13. Durch wen soll das in der Nationalen Strategie zur Suizidprävention geplante Suizidregister betrieben werden?
 - a) Welche Parameter (Ort, Form des Suizids, Alter etc.) sollen im Suizidregister erfasst werden?
 - b) Wer soll Daten in das Register einpflegen können?
 - c) Ist eine Schnittstelle zum Sterberegister, zu den Gesundheitsämtern der Länder und bzw. oder den statistischen Landesämtern geplant, um Totenscheine anonymisiert auswerten zu können?
 - d) Plant die Bundesregierung, im Suizidregister neben erfolgreichen Suiziden auch Suizidversuche aufzunehmen?
 - e) Plant die Bundesregierung, die Dokumentationsmöglichkeiten über erfolgte Suizidversuche beispielsweise im Rettungsdienst oder in der ambulanten Pflege auszuweiten?
14. Für wen werden die im Suizidregister erfassten Daten zugänglich sein?
 - a) Plant die Bundesregierung, Forschung und Wissenschaft Zugang zum Suizidregister zu ermöglichen?
 - b) Wird eine Ausweitung der Forschung zu Suizidalität, unter anderem auch auf Basis der neu erhobenen Daten, Teil der gesetzlichen Verankerung der Strategie?
18. Wie ist die Umsetzung einer planungsrelevanten Suizid-Surveillance mit entsprechender Evaluation in der Nationalen Strategie zur Suizidprävention vorgesehen?

Die Fragen 13 bis 14b und 18 werden gemeinsam beantwortet.

In der Nationalen Suizidpräventionsstrategie ist ein Ausbau des Monitorings von Suiziden vorgesehen und die Umsetzung in Form eines Registers wird aktuell konzeptionell geprüft. Die Erforschung der Suizidialität wird darüber hinaus gefördert.

15. Wann ist der Beginn für die in den Handlungsfeldern 1 bis 3 der Nationalen Strategie zur Suizidprävention mit „mittelfristig“ oder „Daueraufgabe“ benannten Maßnahmen konkret vorgesehen, und wie ist der Zeitplan für die jeweilige Umsetzung?

Die Suizidprävention auf Bundesebene soll schrittweise in unterschiedlichen Entwicklungsphasen strukturell verankert werden, beginnend im Jahr 2025.

16. Wird das in der Nationalen Strategie zur Suizidprävention namentlich benannte Projekt [U25] – Online Suizidberatung für Menschen unter 25 Jahren durch die Bundesregierung nach 2024 weiter unterstützt, wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht?

Seit dem Jahr 2017 fördert das BMFSFJ das Caritas-Projekt [U25] Suizidprävention für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren. Die Fortsetzung der Förderung über den 31. Dezember 2024 hinaus steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2025 durch den Haushaltsgesetzgeber.

17. Welche Rolle soll das geplante Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) im Zusammenhang mit der Nationalen Strategie zur Suizidprävention einnehmen?

Welche Rolle das geplante BIPAM im Zusammenhang der Nationalen Suizidpräventionsstrategie einnehmen wird, kann erst nach dessen Errichtung entschieden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.